

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Nächtigungsabgabengesetz – StNAG, Fassung vom 24.09.2025

Langtitel

Steiermärkisches Nächtigungsabgabengesetz – StNAG

(Anm.: Titel in der Fassung LGBL. Nr. 39/1998, LGBL. Nr. 56/2014, LGBL. Nr. 46/2022)

Stammfassung: LGBL. Nr. 54/1980 (WV)

Änderung

LGBL. Nr. 24/1982 (X. GPStLT EZ 168)

LGBL. Nr. 55/1984 (X. GPStLT EZ 551)

LGBL. Nr. 23/1990 (XI. GPStLT EZ 928)

LGBL. Nr. 73/1994 (XII. GPStLT EZ 958)

LGBL. Nr. 39/1998 (XIII. GPStLT EZ 390)

LGBL. Nr. 70/2000 (KV)

LGBL. Nr. 69/2001 (XIV. GPStLT RV EZ 383/1 AB EZ 383/3)

LGBL. Nr. 34/2002 (XIV. GPStLT IA EZ 127/1)

LGBL. Nr. 9/2003 (XIV. GPStLT RV EZ 911/1 AB EZ 911/12)

LGBL. Nr. 105/2005 (XIV. GPStLT RV EZ 2211/1 AB EZ 2211/3)

LGBL. Nr. 12/2010 (XV. GPStLT RV EZ 3359/1 AB EZ 3359/2)

LGBL. Nr. 87/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4)

LGBL. Nr. 56/2014 (XVI. GPStLT RV EZ 2613/1 AB EZ 2613/2)

LGBL. Nr. 118/2017 (XVII. GPStLT IA EZ 1773/1 AB EZ 1773/5)

LGBL. Nr. 55/2018 (XVII. GPStLT IA EZ 2108/1 AB EZ 2108/5)

LGBL. Nr. 46/2022 (XVIII. GPStLT IA EZ 167/1 AB EZ 167/8)

LGBL. Nr. 90/2024 (XVIII. GPStLT RV EZ 4032/1 AB EZ 4032/4) [CELEX-Nr.: 32021L1883]

LGBL. Nr. 96/2024 (XVIII. GPStLT RV EZ 4030/1 AB EZ 4030/2)

LGBL. Nr. 68/2025 (XIX. GPStLT RV EZ 524/1 AB EZ 524/4)

Text

§ 1

Die in diesem Gesetz geregelte Nächtigungsabgabe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 39/1998, LGBL. Nr. 87/2013, LGBL. Nr. 55/2018, LGBL. Nr. 46/2022

§ 2

(1) Abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark

a) in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb,

b) auf einem Camping-, Wohnwagen- bzw. Mobilheimplatz oder

c) in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nimmt, ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz zu begründen. Es ist gleichgültig, ob das Entgelt vom Unterkunftsnehmer oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

(2) Unter einem Camping-, Wohnwagen- bzw. Mobilheimplatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Grundfläche zu verstehen, die zum Zwecke des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheimen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen gegen Entgelt bereitgestellt wird und für eine Unterkunftnahme genutzt wird.

(3) Unter einem Mobilheim ist ein freistehendes, im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten und dgl.) zu verstehen, welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 23/1990, LGBL. Nr. 39/1998, LGBL. Nr. 55/2018, LGBL. Nr. 46/2022, LGBL. Nr. 96/2024

§ 3

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2.
 - a) Schüler und (Begleit-)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen,
 - b) Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;
3. Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in
 - a) Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999, LGBL. Nr. 66,
 - b) vollstationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes, LGBL. Nr. 90/2024,
 - c) Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBL. Nr. 26/2004,
 - d) stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 29/1998,
 - e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBL. Nr. 138/2013,
 - f) Erholungsheimen des Kriegsopferverbandes Steiermark;
4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;
5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.
7. Fremde, für die Dauer der Gewährung von Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder einer organisierten Unterkunft des Landes.

Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochenend- und Wochenruhe gemäß §§ 3 und 4 Arbeitsruhegesetz) gelten nicht als Unterbrechung.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 105/2005, LGBL. Nr. 87/2013, LGBL. Nr. 118/2017, LGBL. Nr. 55/2018, LGBL. Nr. 90/2024

§ 4

(1) Die Nächtigungsabgabe beträgt pro Person und Nächtigung in Schutzhäusern und Schutzhütten 1,50 Euro, auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen 2 Euro und in allen sonstigen Beherbergungsbetrieben 2,50 Euro.

(2) Einhebungspflichtig ist bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben, Schutzhäusern, Schutzhütten sowie auf Camping-, Wohnwagen-, Wohnmobil- und Mobilheimplätzen der Inhaber (Gewerbetreibende, Pächter, Stellvertreter), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften der Unterkunftgeber.

(2a) Für eine dauernd, zumindest für den Zeitraum von mehr als zwei Monaten, abgestellte mobile Unterkunft ist die Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschbetrag in Höhe von 120 Euro zu entrichten. Abgabepflichtig ist der Benützer/die Benützerin der Stellfläche auf einem Camping-, Wohnwagen- oder Mobilheimplatz.

(3) Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde.

(4) Die Landesregierung hat die Höhe der Nächtigungsabgabe durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index, gegenüber der mit Dezember 2014

verlautbaren und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zu Grunde gelegten Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Eine Erhöhung hat jeweils mit 1. Dezember des auf die Überschreitung der 10% Grenze folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die neuen Beträge sind auf ganze 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 24/1982, LGBI. Nr. 23/1990, LGBI. Nr. 39/1998, LGBI. Nr. 69/2001, LGBI. Nr. 34/2002, LGBI. Nr. 105/2005, LGBI. Nr. 56/2014, LGBI. Nr. 46/2022

§ 4a

(1) Die Einhebungspflichtigen haben die in § 2 genannten Unterkünfte unter Bekanntgabe der Adressen innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Abgabepflicht (§ 2) der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Einhebungspflichtigen haben bei der Ersichtlichmachung des Entgelts für die Unterkunft die zu entrichtende Nächtigungsabgabe separat auszuweisen. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinn des § 3 Z. 1 des E-Commerce-Gesetzes.

(3) Die Diensteanbieter/Diensteanbieterinnen im Sinn des § 3 Z. 2 des E-Commerce-Gesetzes haben im Bereich der Privatunterkünfte den Gemeinden in maschinenlesbarer Form zu übermitteln

1. die für den Abgabenvollzug erforderlichen Informationen, insbesondere die Identitätsdaten im Sinn des § 2 Z. 2 des E-Government-Gesetzes und die Erreichbarkeitsdaten der bei ihnen registrierten Unterkunftsgeber/Unterkunftsgeberinnen sowie sämtliche Adressen der bei ihnen registrierten Unterkünfte bis zum 15. des der jeweiligen Registrierung nächstfolgenden Monats,
2. eine Aufstellung über die abgeschlossenen Buchungen des vorangegangenen Quartals bis zum 15. des folgenden Quartals.

(4) Werden von Diensteanbietern/Diensteanbieterinnen keine Daten nach Abs. 3 übermittelt oder bestehen Bedenken bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten, können die Gemeinden, wenn dies für die Abgabenerhebung erforderlich ist, eine Anfrage gemäß § 48b Abs. 2a der Bundesabgabenordnung (BAO) an die zuständige Abgabenbehörde des Bundes richten. Die Abgabenbehörde des Bundes ist verpflichtet, die ihr nach § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 übermittelten Aufzeichnungen, welche einen Bezug zur jeweiligen Gemeinde aufweisen, unter den Voraussetzungen des § 48b Abs. 2a BAO und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Durchführung der Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 an die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden) an die Gemeinden zu übermitteln.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 118/2017, LGBI. Nr. 96/2024

§ 5

Die Einhebungspflichtigen haben für die Abgabeermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle eingehobenen und entrichteten Nächtigungsabgaben zu führen, für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde die eingehobenen Abgabebeträge einzuzahlen und bis 31. März jedes Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr der Gemeinde eine Abgabenerklärung vorzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 118/2017

§ 6

(1) Der Bürgermeister hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überwachen.

(2) Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Einhebungspflichtigen abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen.

(3) Der Bürgermeister hat, wenn Aufschreibungen nach den Bestimmungen des § 5 nicht vorgefunden werden, auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln, falls ihr jedoch Unterlagen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der Abgabe auf Grund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Einhebungspflichtigen vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 23/1990, LGBI. Nr. 39/1998

§ 6a

(1) Die Gemeinde kann zur Durchführung der Kontrolle der Einhebungspflichtigen Kontrollorgane bestellen.

(2) Zu Kontrollorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die persönlich und fachlich geeignet sind. Personen sind persönlich geeignet, wenn sie die in § 3 Steiermärkisches Aufsichtsorganengesetz (StAOG) festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Fachliche Voraussetzung sind umfassende Kenntnisse der ihrer Tätigkeit zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und der Rechte und Pflichten eines Kontrollorgans. Die fachlichen Kenntnisse sind der Gemeinde anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

(3) Das Kontrollorgan hat vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben. Die Behörde hat dem Kontrollorgan unmittelbar nach der Angelobung einen Dienstausweis auszufolgen. Das Kontrollorgan hat den Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen der Einhebungspflichtigen vorzuweisen. Für Änderungen des Dienstausweises und dessen Rückgabe gilt § 6 Abs. 5 und 6 StAOG.

(4) Die Kontrollorgane haben dem Bürgermeister monatlich umfassend über die von ihnen durchgeführten Kontrollen Bericht zu erstatten. Über die Verweigerung der Prüfung ist der Bürgermeister unmittelbar zu informieren. Die Kontrollorgane sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit Beamte im Sinne des § 74 StGB.

(5) Für die Beendigung der Funktion als Kontrollorgan und die Abberufung gilt § 8 StAOG mit Ausnahme des Abs. 2 Z 4.

(6) Bestellung und Abberufung der Kontrollorgane erfolgen mit Bescheid. Bestellungs- und Abberufungsverfahren sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 56/2014

§ 7

(1) Die Steiermärkischen Landesregierung ist berechtigt, durch behördlich legitimierte Organe die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen.

(2) Die Einhebungspflichtigen haben den Organen des Landes (Abs. 1 und § 7a) und der Gemeinde (§§ 6 und 6a)

1. Zutritt zu den Beherbergungsbetrieben, Schutzhütten und Campingplätzen (Geschäftsräumlichkeiten und den für die Nächtigung bereitgestellten Plätzen und Räumlichkeiten) zu gewähren,
2. Einsicht in die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Aufzeichnungen gemäß § 5 und die Gästebücher, sowie in das elektronische Meldesystem zu gewähren und
3. die für die Ermittlung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 23/1990, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 56/2014, LGBl. Nr. 118/2017

§ 7a

(1) Die Landesregierung kann zur Überprüfung der ordnungsgemäßen und vollständigen Einhebung der Nächtigungsabgabe durch die Einhebungspflichtigen sowie zur Überwachung der Mitwirkung der Gemeinden Kontrollorgane bestellen.

(2) Zu Kontrollorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die persönlich und fachlich geeignet sind. Personen sind persönlich geeignet, wenn sie die in § 3 Steiermärkisches Aufsichtsorganengesetz (StAOG) festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Fachliche Voraussetzung sind umfassende Kenntnisse der ihrer Tätigkeit zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und der Rechte und Pflichten eines Kontrollorgans. Die fachlichen Kenntnisse sind der Landesregierung anlässlich einer Befragung nachzuweisen.

(3) Das Kontrollorgan hat vor der Behörde dem für die Vollziehung der Nächtigungsabgabe zuständigen Mitglied der Landesregierung die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben. Dem Kontrollorgan ist unmittelbar nach der Angelobung ein Dienstausweis auszufolgen. Das Kontrollorgan hat den Dienstausweis mitzuführen und auf Verlangen den Einhebungspflichtigen vorzuweisen. Für Änderungen des Dienstausweises und dessen Rückgabe gilt § 6 Abs. 5 und 6 StAOG.

(4) Die Kontrollorgane haben der Landesregierung monatlich umfassend über die von ihnen durchgeführten Kontrollen Bericht zu erstatten. Über die Verweigerung der Prüfung ist die

Landesregierung unmittelbar zu informieren. Die Kontrollorgane sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und sind in Ausübung ihrer Tätigkeit Beamte im Sinn des § 74 StGB.

(5) Für die Beendigung der Funktion als Kontrollorgan und die Abberufung gilt § 8 StAOG mit Ausnahme des Abs. 2 Z. 4.

(6) Bestellung und Abberufung der Kontrollorgane erfolgen mit Bescheid.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 118/2017

§ 8

(1) Die Kosten der Kontrolle durch die Steiermärkischen Landesregierung (oder den Bürgermeister) sind vom Einhebungspflichtigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 zu ersetzen, wenn durch die Kontrolle Mängel bei der Einhebung oder Abfuhr der Abgabe festgestellt wurden, die durch ein Verschulden des Einhebungspflichtigen verursacht worden sind. Die Steiermärkischen Landesregierung (oder der Bürgermeister) hat dem Einhebungspflichtigen den Kostenersatz mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Der Kostenersatz beträgt 20 v. H. des festgestellten Abgabenrückstandes. Die Kostenvorschreibung entfällt, wenn der Abgabenrückstand 36 Euro nicht übersteigt.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 23/1990, LGBL Nr. 69/2001, LGBL Nr. 87/2013

§ 10

50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, die diesen Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen hat. In Tourismusgemeinden ist der Gemeindeanteil bis zum 15. des Folgemonates an den jeweiligen Tourismusverband zu überweisen (§ 27 Abs. 3 und § 37 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992). Die Tourismusverbände sind verpflichtet, diesen Anteil zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 4 Stmk. Tourismusgesetz 1992) zu verwenden. Die restlichen 50 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe sind von der Gemeinde bis zum 15. des Folgemonats an das Land abzuführen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 23/1990, LGBL Nr. 39/1998, LGBL Nr. 105/2005, LGBL Nr. 12/2010, LGBL Nr. 56/2014, LGBL Nr. 118/2017, LGBL Nr. 55/2018, LGBL Nr. 46/2022

§ 11

Der dem Land Steiermark zufallende Anteil an der Nächtigungsabgabe ist für Förderungen nach dem Stmk. Tourismusgesetz 1992, LGBL Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 23/1990, LGBL Nr. 9/2003

§ 12

Wer als Diensteanbieter/Diensteanbieterin im Sinn des § 3 Z. 2 des E-Commerce-Gesetzes die Melde- und Informationspflichten nach § 4a Abs. 3 verletzt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Geldstrafen fließen dem Land zu.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 55/1984, LGBL Nr. 23/1990, LGBL Nr. 39/1998, LGBL Nr. 69/2001, LGBL Nr. 118/2017

§ 13a

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesvorschriften sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

- a) Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2022;
- b) Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012;
- c) E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 182/2023;
- d) Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 201/2023;

e) Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Durchführung der Übermittlung von Aufzeichnungen gemäß § 18 Abs. 11 und 12 Umsatzsteuergesetz 1994 an die Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden, BGBl. II Nr. 490/2020.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 105/2005, LGBL Nr. 118/2017, LGBL Nr. 55/2018, LGBL Nr. 96/2024

§ 13b

Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer 2017/305/A).

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 118/2017

§ 13c

Personenbezogene Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen. Ungeachtet dessen haben die Organe des Landes personenbezogene Bezeichnungen unter Bedachtnahme auf die betroffenen Personen geschlechtergerecht bzw. geschlechtsneutral zu verwenden.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 68/2025

§ 14

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 4 Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 24/1982 ist mit **1. Mai 1982** in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung der §§ 3 Z 2 und 12 durch die Novelle LGBL Nr. 55/1984 ist mit **27. September 1984** in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung des § 1, der Überschrift nach § 1, des § 2, der Entfall der Z 4 des § 3, die Umbenennung der Z 5 bis 7 des § 3, die Neufassung der Z 7 des § 3, der §§ 4 Abs. 1, 4 Abs. 2 erster Halbsatz, 6 Abs. 1, 2 und 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9a bis 9d, 10 und 12 durch die Novelle LGBL Nr. 23/1990 ist mit **29. März 1990** in Kraft getreten.

(4) Die Neufassung der §§ 3 Z 3 und 9a Abs. 6 durch die Novelle LGBL Nr. 73/1994 ist mit **25. Oktober 1994** in Kraft getreten.

(5) Die Neufassung der Überschrift und der Überschrift des I. Abschnittes, der §§ 1, 2 lit. c, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, der Überschrift des II. Abschnittes, der §§ 9a Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7, 9b Abs. 3, 9c Abs. 1 und Abs. 2, 9d, 10 Abs. 1, 12 und 13 durch die Novelle LGBL Nr. 39/1998 ist mit **1. September 1998** in Kraft getreten.

(6) Die Aufhebung des § 9b Abs. 3 auf Grund der Kundmachung LGBL Nr. 70/2000 ist mit Ablauf des **31. Dezember 2000** in Kraft getreten.

(7) Die Neufassung der §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 2, § 9b Abs. 1 und 12 durch die Novelle LGBL Nr. 69/2001 ist mit **1. Jänner 2002** in Kraft getreten.

(8) Die Neufassung der §§ 4 Abs. 1, 9b Abs. 1 und 3 durch die Novelle LGBL Nr. 34/2002 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. April 2002**, in Kraft.

(9) Die Neufassung des § 11 durch die Novelle LGBL Nr. 9/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. März 2003**, in Kraft.

(10) Die Neufassung der §§ 3, 4 Abs. 1 und Abs. 2, 9a Abs. 6, 10 Abs. 1 und Abs. 2 und 13a durch die Novelle LGBL Nr. 105/2005 tritt mit dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten, das ist der **1. Dezember 2005**, in Kraft.

(11) Die Änderung des § 9a Abs. 3 und des § 9d Abs. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 12/2010 tritt mit **1. Jänner 2010** in Kraft.

(12) Die Änderung der §§ 1, 3 und 7 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 1, des § 9b Abs. 2 und des § 9d Abs. 1 sowie der Entfall der §§ 9 und 15 durch die Novelle LGBL Nr. 87/2013 treten mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

(13) Die Änderung des Gesetzstitels, des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 4 Abs. 4 durch die Novelle LGBL Nr. 56/2014 treten mit **1. Dezember 2014** in Kraft.

(14) Die Einfügung des § 6a und die Änderung des § 7 Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 56/2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **27. Mai 2014**, in Kraft.

(15) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 118/2017 treten § 3 Z. 3 lit. e und Z. 7, § 4a, § 5, § 7 Abs. 2, § 7a, § 10 Abs. 1, § 12, § 13a und § 13b mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. Jänner 2018**, in Kraft.

(16) Die Änderungen der §§ 1 bis 3, des § 9b Abs. 2 und 3, des § 10 Abs. 2 sowie des § 13a und die Änderung und Verschiebung der Abschnittsbezeichnung des III. Abschnitts durch die Novelle LGBL. Nr. 55/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. Juli 2018**, in Kraft.

(17) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 46/2022 treten in Kraft:

1. § 2, § 4 Abs. 1 bis 2a und § 10 (*Novellierungsanordnung 9*) mit **1. November 2022**;
2. der Titel des Gesetzes, § 1 und § 10 (*Novellierungsanordnung 10*) mit **1. Jänner 2023**; gleichzeitig treten die Untergliederungsbezeichnungen „I. Abschnitt Nächtigungsabgabe“ und „III. Abschnitt Gemeinsame Schluss- und Strafbestimmungen“ sowie der II. Abschnitt außer Kraft.

(18) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 90/2024 tritt § 3 Z 3 lit. b mit **1. Jänner 2025** in Kraft.

(19) In der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 96/2024 treten § 2 Abs. 1 lit. c, § 4a Abs. 4 und § 13a Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **21. September 2024**, in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBL. Nr. 69/2001, LGBL. Nr. 34/2002, LGBL. Nr. 9/2003, LGBL. Nr. 105/2005, LGBL. Nr. 12/2010, LGBL. Nr. 87/2013, LGBL. Nr. 56/2014, LGBL. Nr. 118/2017, LGBL. Nr. 55/2018, LGBL. Nr. 46/2022, LGBL. Nr. 90/2024, LGBL. Nr. 96/2024